

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 430/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter: -

Zugestellt am
30. Juni 1971

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 26. Mai 1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. Friederichs ,	
Bundesrichter	B u r g e r ,	
Bundessozialrichter	G r a e f	und
Bundessozialrichter	B ö s s o w	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. Septem-
ber 1970 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
haben die Beteiligten einander nicht zu erstat-
ten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

- - - - -

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger für die Zeit eines Heilverfahrens Übergangsgeld und für die anschließenden 7 Tage Schongeld zu zahlen hat.

Die Beklagte gewährte dem Kläger vom 15. Februar bis 14. März 1968 ein Heilverfahren, aus dem er arbeitsfähig mit 7 Tage Arbeitsruhe entlassen wurde. Sie lehnte es ab, dem Kläger Übergangs- und Schongeld zu zahlen, weil das Baugeschäft des Klägers - dieser ist Maurermeister und Inhaber eines Bauunternehmens mit durchschnittlich 3 bis 4 Maurern und einem Gehilfen - auch während der Heilbehandlung weitergeführt worden sei und der Kläger nach dem Einkommensteuerbescheid 1965 ein Einkommen von 15.320,- DM gehabt habe, so daß das tägliche Einkommen während der Gesundheitsmaßnahmen mindestens so hoch gewesen sei wie das Übergangsgeld von 12,90 DM und das Schongeld von 13,80 DM täglich (Bescheid vom 16. Februar 1968).

Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben (Urteile vom 13. Juni 1969 und 17. September 1970); das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Er rügt Verletzung des § 1241 Abs. 1 und 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG).

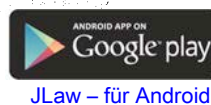
Der Kläger beantragt,

die Urteile des Bayerischen LSG vom 17. September 1970 und des Sozialgerichts Landshut vom 13. Juni

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

1969 sowie den Bescheid der Beklagten vom 16. Februar 1968 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ein Übergangsgeld von täglich 12,90 DM für die Zeit vom 15. Februar bis 14. März 1968 und ein Schongeld von täglich 13,80 DM für die anschließenden weiteren 7 Tage zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Zutreffend hat die Beklagte dem Kläger, wie dies auch in den beiden voraufgegangenen Rechtszügen bestätigt worden ist, Übergangs- und Schongeld versagt. Die Beklagte hat ihre Verpflichtung, dem Kläger für die Dauer des Heilverfahrens vom 15. Februar bis 14. März 1968 Übergangsgeld (§§ 1237 Abs. 4 Buchstabe a), 1241 Abs. 1, Abs. 2 RVO) und für die weiteren 7 Tage Schongeld (§ 1237 Abs. 4 Buchstabe b) RVO) zu gewähren, grundsätzlich nicht bestritten, vielmehr sich gemäß § 1241 Abs. 3 RVO gehindert gesehen, das Übergangs- und Schongeld zu gewähren, weil der Kläger als Betreuer "während der Durchführung der Maßnahmen" ein "anderes Erwerbseinkommen" bezogen habe und dieses höher als das monatliche Übergangsgeld von 387,-- DM und das monatliche Schongeld von 414,-- DM gewesen sei.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Wenn auch dieses Ergebnis nicht zu beanstanden ist, hätte doch bei der Anrechnung des "anderen Erwerbseinkommens" aus Rechtsgründen deutlicher zwischen dem Übergangs- und dem Schongeld unterschieden werden müssen. Wie schon der Wortlaut des § 1241 Abs. 3 RVO erkennen läßt, gilt diese Vorschrift nur für das Übergangsgeld: "Übergangsgeld wird insoweit nicht gewährt, als der Betreute während der Durchführung der Maßnahmen Arbeitsentgelt, anderes Erwerbseinkommen oder eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht". § 1241 Abs. 3 RVO bestimmt jedoch nichts über das Schongeld (auch "Schonungsgeld" genannt). Das Schongeld gehört zu den nachgehenden Maßnahmen des § 1237 Abs. 4 Buchstabe b) RVO und wird dem Betreuten gewährt, wenn er nach einer durchgeführten stationären Heilbehandlung zwar arbeitsfähig ist, jedoch noch der Schonung bedarf (vgl. Jantz/Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 2. Aufl., § 1237 Anm. IV). Die nachgehenden Maßnahmen gemäß § 1237 Abs. 4 Buchstabe b) RVO sind solche, die zur Sicherung des nach einer Heilbehandlung und Berufsförderung erzielten Ergebnisses durchgeführt werden und daher begrifflich auch nicht mehr zur eigentlichen Durchführung solcher heil- oder berufsfördernder Maßnahmen gehören, während das Übergangsgeld im Rahmen der Vorschrift des § 1241 RVO zu gewähren ist. Schongeld als eine nachgehende Maßnahme kann daher dem Übergangsgeld nicht gleichgestellt werden (vgl. Jantz/Zweng, aaO, § 1241 Anm. II; Koch/Hartmann, v. Altrock/Fürst, AVG, Band IV, § 14 Anm. 4; 18 Anm. II 6).

Wenn auch das Übergangs- und das Schongeld wesensmäßig unterschiedliche Leistungen sind – das Übergangsgeld für die Zeit, in der Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



- 5 -

Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durchgeführt werden (§ 1241 Abs. 1 Satz 1 RVO), das Schongeld für daran anschließende Zeiten (§ 1237 Abs. 4 Buchst. b RVO) -, ist ihnen doch gemeinsam, daß beide während der Zeit der Rehabilitations- und der nachgehenden Maßnahmen dem Betreuten für den während dieser Zeiten eintretenden Verlust an Arbeitsentgelt oder anderem Erwerbseinkommen einen angemessenen Ausgleich bieten sollen. Beide Leistungen sollen so den Betreuten vor wirtschaftlichen Nachteilen bewahren. Allerdings wird dabei vorausgesetzt, daß es auch tatsächlich zu einem wirtschaftlichen Nachteil des Betreuten während der genannten Zeiten gekommen ist. Bezieht der Betreute in diesen Zeiten ua Arbeitsentgelt oder anderes Erwerbseinkommen, fehlt es an einem wirtschaftlichen Ausfall und damit an der Voraussetzung für einen angemessenen wirtschaftlichen Ausgleich. Diesem Gedanken hat das Gesetz in § 1241 Abs. 3 RVO für das Übergangsgeld Rechnung getragen und eine Doppelversorgung als ungerechtfertigt ausgeschlossen (vgl. BSG SozR RVO § 1241 Nr. 1, 3, 7 Blatt Aa 11 Rückseite). Da eine damit übereinstimmende gesetzliche Regelung für das Schongeld als einer nachgehenden Maßnahme (§ 1237 Abs. 4 Buchst. b RVO) fehlt, die Rechtslage aber wegen der Notwendigkeit, eine Doppelversorgung auszuschließen, dieselbe ist, kann die ungewollt im Gesetz vorhandene Lücke durch die entsprechende Anwendung des § 1241 Abs. 3 RVO mit der Folge für das Schongeld geschlossen werden, daß Schongeld ua insoweit nicht zu gewähren ist, als der Betreute während einer nachgehenden Maßnahme Arbeitsentgelt oder anderes Erwerbseinkommen bezieht (im Ergebnis ebenso, wenngleich ohne näherer Begründung: Jantz/Zweng, aaO, § 1237 Anm. IV).

Das LSG hat die Ansprüche des Klägers, ihm für die Zeit des Heilverfahrens vom 15. Februar bis 14. März 1968 Übergangsgeld und für die anschließenden 7 Tage ärztlich verordneter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Arbeitsruhe Schongeld zu zahlen, an der Anrechnung des auf einen Monat umgerechneten Erwerbseinkommens des Klägers im Jahre 1968 scheitern lassen. Es hat festgestellt, daß der Kläger nach dem Einkommensteuerbescheid 1968 in diesem Jahr aus seinem Gewerbebetrieb Einkünfte von insgesamt 5.402,-- DM hatte, wobei es das Erwerbseinkommen aus der Landwirtschaft ausklammerte. Bei der von ihm angewendeten Zwölftelung des Jahreseinkommens hätte sich ein Monatseinkommen von (rund) 450,-- DM ergeben. Es überstieg jedenfalls das monatliche Übergangs- und Schongeld von 387,-- DM und 414,-- DM, das die Beklagte hätte zahlen müssen, wenn hierfür die Voraussetzungen erfüllt gewesen wären. Das LSG hat für die Zwölftelung des Jahreseinkommens aus dem Gewerbebetrieb des Klägers, das es zutreffend als "anderes Erwerbseinkommen" im Sinne des § 1241 Abs. 3 RVO angesehen hat (vgl. zu diesem Begriff: BSG SozR RVO § 1241 Nr. 1, Nr. 2 Blatt Aa 4 Rückseite; Verbandskommentar, § 1241 Anm. 24; Jantz/Zweng, aaO, § 1241 Anm. IV 2 b; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band III, S. 666 b, zur tatsächlichen Seite ausgeführt:

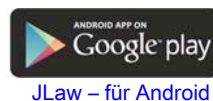
Während des Heilverfahrens habe das Baugeschäft des Klägers nicht stillgelegt; wenn auch die Bautätigkeit geruht habe, seien doch Vorbereitungsarbeiten für die kommende Bausaison (Besprechungen mit Auftraggebern, Anfertigung von Bauplänen, Instandsetzung der betriebseigenen Maschinen usw.) ausgeführt worden; der Kläger habe, wie er bei seiner Anhörung angegeben habe, in der Zeit des Heilverfahrens Aufträge an Architekten weitergegeben; zwar habe er in dieser Zeit Pläne nicht selbst anfertigen können und einen Arbeiter für die Instandsetzung seiner Baumaschinen entlohnen müssen, was er sonst selbst besorgt hätte, wodurch der Ertrag des Unternehmens gemindert worden, aber nicht entfallen sei. Zu der schon vom SG angewendeten Durchschnittsberechnungsweise durch Zwölftelung des Jahreseinkommens hat das LSG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

ausgeführt, diese Berechnungsweise befriedige zwar insofern nicht voll, als sie nur einen Durchschnittswert und nicht genau den Wert der gerade während der Durchführung der Heilmaßnahmen erzielten Einkünfte berücksichtige, jedoch komme im Falle des Klägers nur sie in Frage, weil es bei einem Unternehmen wie demjenigen des Klägers infolge der saisonbedingten Unterschiede der betrieblichen Leistungen, der im Betrieb anfallenden Arbeiten und der Zahlungseingänge keine andere zu genaueren Ergebnissen führende Methode der Bestimmung der in einem kürzeren Zeitraum tatsächlich erzielten Einkünfte gebe. Auch eine Berechnung etwa aufgrund der monatlichen Umsatzsteuervorausmeldungen komme nicht in Betracht, weil ein Bauunternehmen ein typischer Saisonbetrieb sei, bei dem der in einem bestimmten Monate erzielte Gewinn die wirkliche Ertragslage ohnehin nicht zutreffend wiedergäbe.

Die Revision will die Durchschnittsberechnung durch Zwölftelung des Einkommens des Jahres, in dem das Heilverfahren und die nachgehende Maßnahme durchgeführt worden sind, nicht gelten lassen. Sie möchte sie als ungerecht verworfen und durch eine Berechnung ersetzt wissen, bei der nur das berücksichtigt wird, was dem Kläger in diesen Zeiten tatsächlich an Einkünften zufließt.

Der Revision kann jedoch nicht gefolgt werden. Das Übergangs- und das Schongeld sollen dem Betreuten auf angemessene Art und Weise die durch die Durchführung von Rehabilitations- und nachgehenden Maßnahmen bedingten wirtschaftlichen Nachteile ausgleichen. Bei unselbständig Beschäftigten kann dies nur - darin ist der Revision Recht zu geben - das auf die entsprechende Zeit entfallende Arbeitsentgelt sein. Bei Selbständigen versagt indes eine derartige enge zeitliche Betrachtung, für die die Revision eintritt. Ein Selbständiger "lebt" regelmäßig, indem er entweder auf ange-

- 8 -

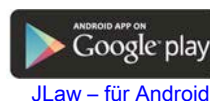


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sammelte Beträge zurückgreift oder im Vorgriff auf erst später fällig werdende Einkünfte, sei es durch Aufnahme eines Kredits, sei es mit Hilfe eines Vorschusses auf ihm erst später zustehende Leistungen oder im Zugriff auf die Beträge, die bei ihm in diesen Zeiten eingehen. Zwar wird dies von Fall zu Fall verschieden sein, jedoch gehört es mit zu den Lebensgegebenheiten eines Selbständigen, daß er seinen Lebensunterhalt im ständigen Ausgleich zwischen dem Auf und Ab der Zahlungsein- und -ausgänge findet. Das tritt insbesondere deutlich dann zutage, wenn ein Selbständiger, aus Gründen wie immer, einige Zeit nicht selbst in seinem Unternehmen mit arbeitet. Auch dann muß er von einem Durchschnittseinkommen leben, das ihm aus Erfahrung hinreichend bekannt ist. Dieser auf eine Durchschnittsbewertung zurückgreifende wirtschaftliche Betrachtungsweise hat das Berufungsgericht mit Recht Raum gegeben, indem es das steuerlich nachgewiesene Jahreseinkommen 1968 des Klägers durch zwölf geteilt und so den angemessenen Monatsdurchschnittsbetrag ermittelt hat. Unrichtig war nur, daß die Beklagte in ihrem Bescheid das Einkommen des Jahres 1965 zur Grundlage der Durchschnittsberechnung gemacht hat.

Auf die Durchschnittsberechnung konnte umso eher zurückgegriffen werden, als auch das Gesetz beim Übergangsgeld eine Durchschnittsberechnung kennt, und zwar bei der Berechnung der Höhe des Übergangsgeldes in § 1241 Abs. 2 Satz 2 und 3 RVO, wo es heißt: "Das Übergangsgeld für Versicherte beträgt mindestens 50 vom Hundert und höchstens 80 vom Hundert des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens, das im Durchschnitt der letzten zwölf mit Beiträgen belegten Monate oder, wenn dies für den Betreuten günstiger ist, im Durchschnitt der letzten sechsunddreißig mit Beiträgen belegten Monate der Beitragsentrichtung zugrunde lag. Sind Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken entrichtet, so sind bei der Be-



- 9 -

rechnung die Beiträge anzusetzen, die den Mittelwerten der den Beitragsklassen nach § 1387 zugeordneten Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen entsprechen".

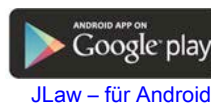
Das eine Durchschnittsberechnung bejahende Ergebnis verletzt entgegen der Meinung der Revision nicht den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und benachteiligt nicht ungerechtfertigt den Selbständigen gegenüber dem unselbständigen Beschäftigten. Der Gleichheitssatz enthält die allgemeine Weisung, bei ständiger Beachtung des Gerechtigkeitsgedankens der Natur der Sache nach Gleiches gleich, Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln. Nur dann ist er verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender und zu vertretender Grund für eine Differenzierung nicht finden läßt und insofern willkürlich verfahren worden ist (vgl. BVerfGE 1, 52; 3, 135 f; 219 f; 9, 244; 12, 348; 14, 150; 15, 320; 18, 46, 124). Der Kläger kann nicht verlangen, daß er, obwohl er selbständig erwerbstätig ist und Erwerbseinkommen aus einem fortlaufenden Betrieb erzielt, hinsichtlich der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens und der Anrechnung auf das Schon- und Übergangsgeld ebenso behandelt wird, wie ein Versicherter in abhängiger Beschäftigung, dessen Arbeitseinkommen im fraglichen Anrechnungszeitraum ohne weiteres ermittelt und angerechnet werden kann. Vielmehr wird mit der hier gefundenen Lösung – Durchschnittsberechnung durch Zwölftelung des Jahreseinkommens – gerade den wirtschaftlichen Verhältnissen von Selbständigen angemessen Rechnung getragen. Von Willkür kann daher

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

keine Rede sein.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)